

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 9 Bockshorn

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Veltheim, Flur 10,

Flurstücke 71, 72, 94, 95 tlw., 296,
308, 309 tlw., 359 tlw.,
398 tlw., 468 tlw.,
469 tlw.

ca. 25,8 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a),
b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der ehemaligen
Trockenabgrabung mit hoher struktu-
reller Vielfalt, mit tlw. durch
Laubholzanpflanzungen rekultivier-
ten Böschungen, im übrigen der na-
türlichen Entwicklung überlassenen
Rohböden, u.a. mit großflächigen
Ruderalfluren, Gebüsch und Vor-
waldgesellschaften sowie Kleinge-
wässern, tlw. mit Röhrichten, Ufer-
fluren und Ufergehölzen,
sowie
- zur Erhaltung und Optimierung wert-
voller Biotope für seltene Tier-
und Pflanzenarten.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Bockshorn** sind
alle Handlungen verboten, die zu einer
Zerstörung, Beschädigung oder Verände-
rung des geschützten Gebietes oder
seiner Bestandteile oder zu einer
nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbe-
sondere folgende Handlungen verboten:

Die Wirkung der Schutzausweisung ist
in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim
Inkrafttreten des Landschaftsplanes
bestehenden planerischen Festset-
zungen anderer Fachplanungsbehörden
(§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuscharten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- l) Düngemittel zu lagern und Gülle auszubringen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) zu baden oder die Gewässer zu befahren;

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- r) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsuungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- t) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- u) die Flächen land- oder forstwirtschaftlich oder fischereilich zu nutzen;
- v) Brachen umzubereiten.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Bockshorn**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen auf den in der Festsetzungsdetailkarte N 9 mit 4a gekennzeichneten Grünlandflächen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i, j, k, l und m;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft;
- c) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- d) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Anlage von Futterstellen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- e) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) der rechtmäßige Abbau von Bodenschätzen im Rahmen der bestehenden Abgrabungsgenehmigungen;
- g) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- h) forstliche Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde.

(5) Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist in dem Naturschutzgebiet **Bockshorn** insbesondere geboten:

- a) das Schutzgebiet über die in Abs. 6 festgesetzten Maßnahmen hinaus der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Bockshorn** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die verfallenen ehemaligen Betriebsgebäude sind zu beseitigen;
- b) die in der Festsetzungsdetailkarte **N 9** mit 6b gekennzeichneten Wiesen im südlichen Abgrabungsbereich sind in 1 - 3jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

Genehmigung für den restlichen Abbau von Füllboden.

Langfristig können jedoch Maßnahmen zur Steuerung der Vegetationsentwicklung notwendig werden, um auf Teilflächen des Grubenareals dauerhaft vegetationslose bzw. -arme Rohbodenstandorte zu sichern (Vegetationskontrolle).

Falls die Mahd nicht gelingt, kann statt dessen auch eine extensive Beweidung mit Schafen im Herbst für ca. 4 Wochen erfolgen (keine Standweide).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- c) die in der Festsetzungsdetailkarte N 9 mit 6c gekennzeichnete Abgrabungssohle im nördlichen Bereich des Gebietes ist überwiegend vom vorhandenen Gehölzaufwuchs freizustellen, und diese Flächen sowie übrige gehölzfreie Bereiche der Abgrabung sind durch Entnahme aufkommenden Gehölzbewuchses in ca. 5 - 10jährigem Turnus offenzuhalten;
- d) im Abgrabungsbereich sind an geeigneten Stellen mehrere unbeschattete buchtenreiche Kleingewässer in je bis zu 50 m² Größe und Wassertiefen bis zu 0,5 m anzulegen sowie flache Mulden und Schlenken auszuheben;

Die Maßnahme ist insbesondere erforderlich zur Sicherung ausreichender Standorte für wärmeliebende Ruderalfluren mit den an diese Pflanzengesellschaften gebundenen Tier- und Pflanzenarten. Weiter sollen die vorhandenen bzw. anzulegenden Kleingewässer von nennenswerter Beschattung freigehalten werden.

Diese Maßnahmen dienen der Erhöhung des Anteils feuchter bis nasser Standorte mit ganzjährigen und zeitweiligen Gewässern.

Für die Detaillierung der Maßnahmen ist noch ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.